

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Katja Schnell 563 - 4175 563 - 8043 katja.schnell@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.05.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0440/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.06.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entscheidung
Beschluss zur Erarbeitung der Stellplatzsatzung und Anpassung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Wuppertal gem. § 48 (3) i.V.m. § 89 (1) BauO NRW		

Grund der Vorlage

In § 48 (3) i.V.m. § 89 (1) Nr. 4 der novellierten Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 21.07.2018 werden die Kommunen dazu ermächtigt, im Rahmen einer Satzung individuelle Regelungen zur Herstellungspflicht von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder zu schaffen. Die Stadt Wuppertal möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und plant die Aufstellung einer Stellplatzsatzung. Aufgrund der damit geschaffenen geänderten Rechtsgrundlage zum Stellplatznachweis ist auch die Anpassung der Stellplatzablösesatzung vom 17.12.2018 erforderlich.

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen beschließt die Erarbeitung einer Stellplatzsatzung für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wuppertal.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen beschließt, dass die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) der Stadt Wuppertal an die aufzustellende Stellplatzsatzung angepasst wird.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

1. Anlass, Notwendigkeit und Ziele einer Stellplatzsatzung

Mit Novelle der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 21.07.2018 wird die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen neu geregelt. § 48 (3) i.V.m. § 89 (1) Nr. 4 BauO NRW ermöglicht es den Gemeinden, die Herstellungspflicht sowie die Anzahl, Größe, Beschaffenheit etc. von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in Form einer eigenen Satzung selbst festzulegen. Macht die Gemeinde von dieser Satzungsermächtigung keinen Gebrauch, gilt die gesetzliche Stellplatzpflicht gem. § 48 (1) BauO NRW i.V.m. der in § 48 (2) in Aussicht gestellten Rechtsverordnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass jede Abweichung von der Rechtsverordnung einer Regelung im Rahmen einer eigenständigen Satzung bedarf.

Kommunale Satzungen ermöglichen maßgeschneiderte und differenzierte Lösungen. Im Gegensatz zu den pauschalen Regelungen einer landesweit geltenden Rechtsverordnung kann die kommunale Satzung der Stadt Wuppertal auf die individuellen örtlichen Verhältnisse eingehen. Die stadtstrukturellen Gegebenheiten (z.B. unterschiedliche Einwohner- und Bebauungsdichten, Kfz-Bestand und topografische Verhältnisse) können ebenso berücksichtigt werden wie die jeweiligen ÖPNV-Qualitäten. So ist es möglich, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Minderungsstatbestände zu eröffnen, die passgenau auf die Stadt Wuppertal ausgelegt sind. Mit der Festlegung auf individuelle Richtzahlen für die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen, genauen Vorgaben über deren Beschaffenheit und Größe sowie spezifischen Regelungen für die Verringerung der Zahl ist es nicht nur möglich, den kommunalen Radverkehr zu fördern bzw. die Satzung als verkehrspolitisches Instrument zu nutzen, sondern generell Einfluss auf kommunale Entwicklungsstrategien und Zielkonzepte im Sinne einer Steuerungsfunktion auszuüben.

Die öffentliche Diskussion über eine Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen zeigt, dass es teilweise gegenläufige Interessenlagen gibt. Während z.B. Vertreter der Immobilienwirtschaft beklagen, dass Stellplätze investitionshemmend seien und die Baukosten (unnötig) erhöhten, vertreten Städte und Gemeinden die Auffassung, dass Stellplätze und Fahrradabstellplätze einzukalkulierende Projektbestandteile sind. Die unterschiedlichen Nutzungsarten lösen bei der Umsetzung von Bauvorhaben einen jeweiligen Stellplatzbedarf aus. Verzichtet die Stadt auf die Herstellung notwendiger Stellplätze, würde das Problem in den öffentlichen Raum verlagert und müsste von der öffentlichen Hand auf Kosten der Allgemeinheit gelöst werden, denn Stellplätze werden weiterhin nachgefragt. Der ohnehin belastete Verkehrsraum würde durch zusätzliche Parksuchverkehre und den ruhenden Verkehr noch stärker belastet. Die Verschärfung dieses Sachverhalts verdeutlicht auch das Verhältnis zwischen Pkw-/Krad-Bestand¹ und Einwohnern²: Verfügten in Wuppertal im Jahr 2002 von 1.000 Einwohnern 465 Einwohner über einen Pkw oder ein Kraftrad, so stieg diese Zahl im Jahr 2018 auf 517 an. Insofern ist es naheliegend, die Herstellungspflicht von Stellplätzen gemäß dem Verursacherprinzip an das auslösende Vorhaben zu koppeln. Mit der novellierten Bauordnung und der damit einhergehenden erneuten Einführung der gesetzlichen Stellplatzpflicht folgt auch der Gesetzgeber diesem Gedanken.

2. Ansatz der Stellplatzsatzung und Regelungsinhalte

Aufgrund der heterogenen Stadtstruktur Wuppertals soll mit der Stellplatzsatzung ein differenzierter Ansatz verfolgt werden. Folgende grundlegende Regelungen und Inhalte der Satzung können thematisiert werden:

¹ In Wuppertal zugelassene Pkw und Krafträder

² Haupt- und Nebenwohnsitz

Festlegung von Stellplatzrichtzahlen:

- Die für das jeweilige Vorhaben notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergeben sich aus der Wuppertaler Richtzahlentabelle. Die festgelegten Werte bewegen sich innerhalb der Rahmenempfehlungen zur Musterstellplatzsatzung NRW.

Anwendung von Verminderungstatbeständen

- Je nach stadträumlicher Lage des Bauvorhabens ist es möglich, die Stellplatzzahl zu reduzieren (Lagewert). Dafür soll das Stadtgebiet in verschiedene Zonen eingeteilt werden. Die Abgrenzung der Zonen erfolgt nach Siedlungsstruktur und Dichte.
- Basierend auf den Lagewerten sind je nach Qualität der ÖPNV-Anbindung des Standortes weitere Abschläge der Stellplatzzahl möglich. Je besser die ÖPNV-Anbindung, umso höher die mögliche Vergünstigung.
- Darüber hinaus ist die Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei Erfüllung bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen vorgesehen, wenn
 - bei Vorhaben in Bestandsimmobilien zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird,
 - gewerblich genutzte Bestandsimmobilien umgenutzt werden,
 - das Vorhaben denkmalgeschützte Gebäude betrifft oder
 - öffentlich geförderter Wohnraum geschaffen wird.

Festlegung auf Qualitäten von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- Die genauen Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Standort, Größe und Beschaffenheit) können in der Satzung festgelegt werden.
- Zur Förderung der E-Mobilität soll eine Quote festgelegt werden, nach der in bestimmten Fällen ein Anteil der notwendigen Stellplätze mit Leerrohren für Elektrokabel vorzusehen ist.

Die Musterstellplatzsatzung NRW dient bei der Aufstellung der Wuppertaler Stellplatzsatzung als Orientierungshilfe. Da die Festlegung auf konkrete Richtzahlen nach verschiedenen Nutzungsarten und die Benennung der Minderungstatbestände langfristig Wirkung entfaltet, ist die Evaluierung der Regelungen sinnvoll. Dies könnte im Jahr 2020 im Rahmen der Anwendung der Satzung erfolgen.

3. Überprüfung und Anpassung der Stellplatzablösesatzung

Die Stellplatzablösesatzung der Stadt Wuppertal basiert auf den Regelungen der alten BauO NRW. Mit der geplanten Stellplatzsatzung ändert sich hierfür die Rechtsgrundlage mit Auswirkungen auch auf die Ablöse. Dies betrifft u.a.

- die Anzahl herzustellender notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze und die damit evtl. einhergehenden Ablösebeträge,
- die Vergünstigungstatbestände der Stellplatzablösesatzung, da in Verbindung mit den in der Stellplatzsatzung festzulegenden Verminderungstatbeständen ggf. unbeabsichtigte Mehrfachbegünstigungen entstehen würden und
- die (neu geschaffene) Möglichkeit, auch Fahrradabstellplätze abzulösen.

Im Rahmen der Anpassung sollten ebenfalls die durchschnittlichen Herstellungskosten für Pkw-Parkeinrichtungen überprüft und ggf. neu festgelegt werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

4. Quartal 2019 (Satzungsbeschluss)

Anlagen

entfällt